



**Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Angewandte Informatik
an der Universität Bayreuth
vom 30. August 2021**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang *Angewandte Informatik* an der Universität Bayreuth vom 5. September 2019 (AB UBT 2019/058) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Bei der Angabe zu § 3 werden die Wörter „Vollzeit- und Teilzeitstudium“ ersetzt durch das Wort „Vollzeitstudium“.
 - b) Bei der Angabe zu § 19 werden die Wörter „in Teilbereichen“ gestrichen.
 - c) Bei der Angabe für den Anhang wird das Wort „Modulübersicht“ ersetzt durch die Wörter „Module, Leistungspunkte und Prüfungsformen“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden unter Nr. 2 das Semikolon und der anschließende Halbsatz „die geforderten Deutschkenntnisse können auch durch eine Abschlussarbeit in deutscher Sprache in einem Studiengang nachgewiesen werden“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Die Abschlüsse dürfen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) keine wesentlichen Unterschiede zu den in Abs. 1 Nr. 1 genannten Abschlüssen aufweisen. ²Sind ausgleichsfähige wesentliche Unterschiede gegeben, können Bewerberinnen und Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten aus dem Bachelorstudiengang *Angewandte Informatik* spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich zu absolvieren; andernfalls gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt. ³Dabei finden die Regelungen der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang *Angewandte Informatik* an der Universität Bayreuth in der aktuell gültigen Fassung Anwendung. ⁴Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 63 BayHSchG.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Studienleistungen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „den Sätzen 1 und“ ersetzt durch das Wort „Satz“.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe werden die Wörter „Vollzeit- und Teilzeitstudium“ ersetzt durch das Wort „Vollzeitstudium“.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „Studienfachberaterin“ durch das Wort „Studiengangsmoderatorin“ und das Wort „Studienfachberater“ durch das Wort „Studiengangsmoderator“ ersetzt.

c) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Erfolgreich absolvierte Module aus dem Anhang dieser Satzung werden entweder nur in ihrem vollen LP-Umfang oder gar nicht berücksichtigt. ²Die Intervallgrenzen der einzelnen Bereiche dürfen dabei nicht überschritten werden, auch nicht im Falle der Anrechnung von Kompetenzen gem. § 8. ³Im Falle des Überschreitens einer Intervallgrenze wird die jeweils zuletzt erbrachte Leistung aberkannt; eine anteilige Anrechnung findet nicht statt.“

d) Die bisherigen Abs. 3, 5 und 6 werden zu den Abs. 4, 6 und 7.

e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Die Studienzeit beträgt inklusive der Masterarbeit und der Prüfungszeiten vier Semester (Regelstudienzeit).“

4. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und die Wörter „Bei nicht vergleichbaren Notensystemen“ werden ersetzt durch die Wörter „Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden“.

c) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 5 bis 7.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben.“; der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) In Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Bei Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ oder „nicht

bestanden“ ist diese von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten.“;
der bisherige Satz erhält die Satznummer 1.

- c) Abs. 6 Satz 4 wird gestrichen; der bisherige Satz 5 wird Satz 4.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „im Vollzeitstudium bzw. zwölf Monate im
Teilzeitstudium“ gestrichen.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „ruht die Bearbeitungsfrist“ ersetzt durch die Wörter
„verlängert sich die Bearbeitungsfrist entsprechend der ärztlich festgestellten
Krankheitszeit“.

- b) Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Ein Exemplar der Masterarbeit ist in Maschinschrift, gebunden und paginiert
einzureichen.“

- c) In Abs. 7 Satz 2 werden die Wörter „Betreuerin oder des Betreuers“ ersetzt durch die
Wörter „Betreuerinnen und/oder Betreuer“.

- d) In Abs. 9 wird folgender Satz 8 angefügt:

„⁸§ 11 Abs. 2 gilt entsprechend.“

- e) Abs. 10 wird gestrichen; der bisherige Abs. 11 wird zu Abs. 10 und die Wörter „Ein
Exemplar der“ wird durch das Wort „Die“ ersetzt.

7. § 16 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote
als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten.“

8. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Prüfungsleistung“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Vollzeitstudium bzw. bis zum Ende des sechzehnten Semesters im Teilzeitstudium“ gestrichen und das Wort „erfüllt“ durch das Wort „erreicht“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

- 9. In der Angabe zu § 19 werden die Wörter „in Teilbereichen“ gestrichen.

- 10. In § 20 wird das Wort „Prüfungsfächern“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.

- 11. In § 26 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Studienfachberatung“ durch das Wort „Beratung“ ersetzt, beim dritten Unterpunkt werden die Wörter „im Vollzeitstudium“ gestrichen und der vierte Unterpunkt wird komplett gestrichen.

- 12. Der Anhang wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Modulübersicht“ ersetzt durch die Wörter „Module, Leistungspunkte und Prüfungsformen“.
 - b) In der Modulzeile mit der Kennung „INF 206“ wird in der dritten Spalte die Zahl „5“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
 - c) Die Modulzeile mit der Kennung „INF 213“ wird gestrichen.
 - d) Nach der Modulzeile mit der Kennung „INF 217“ wird folgende Modulzeile eingefügt:

„INF 218	Programming, Data Analysis and Deep Learning in Python	5	K/M“
----------	--	---	------
 - e) In der Modulzeile mit der Kennung „INF 305“ werden in der zweiten Spalte die Wörter „Programmierung innovativer Rechnerarchitekturen“ durch die Wörter „High Performance Computing“ ersetzt.
 - f) In der Modulzeile mit der Kennung „INF 307“ werden in der zweiten Spalte die Wörter „Datenbanken und Informationssysteme III“ durch die Wörter „Data Analytics“ ersetzt.
 - g) In der Modulzeile mit der Kennung „INF 321“ werden in der zweiten Spalte die Wörter

„Theoretische Informatik III“ durch die Wörter „Foundations of Semi-structured Data“ ersetzt.

- h) In der Modulzeile mit der Kennung „INF 326“ wird in der zweiten Spalte das Wort „Science“ durch das Wort „Management“ ersetzt.
- i) In der Modulzeile mit der Kennung „BI 312“ wird in der zweiten Spalte das Wort „physics“ durch das Wort „Physics“ ersetzt.
- j) Die Modulzeilen mit der Kennung „II 220“ und „II 221“ werden gestrichen.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 31. August 2021 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/2022 mit dem Studiengang beginnen. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang *Angewandte Informatik* an der Universität Bayreuth vom 5. September 2019 (AB UBT 2019/058). ⁴Abweichend von Satz 3 können sie ihr Studium auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss nach dieser Satzung gestalten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 12. Mai 2021 und
der Genehmigung des Vizepräsidenten Bereich Lehre und Studierende in Vertretung des
Präsidenten der Universität Bayreuth vom 27. August 2021, Az. A 3389 - I/1.

Bayreuth, 30. August 2021



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT
I.V.

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'M' and 'H'.

Prof. Dr. Martin Huber
(Vizepräsident Bereich Lehre und Studierende)

Diese Satzung wurde am 30. August 2021 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 30. August 2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 30. August 2021.

Bayreuth, 30. August 2021



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT
I.V.

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'M' and 'H'.

Prof. Dr. Martin Huber
(Vizepräsident Bereich Lehre und Studierende)